

104. Urteil vom 21. Dezember 1906 in Sachen
Fischer und Genossen, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Spörry,
Bekl. u. Ber.-Bekl.

Zulässigkeit der Berufung: 1. Anwendung oder Anwendbarkeit eidgenössischen Rechts. Art. 56 OG. — 2. Streitwert. Art. 59 eod.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 31. August 1906 hat das Obergericht des Kantons Aargau über die Klagebegehren:

1. Die Mitglieder der Krankenkasse der ehemaligen Spinnerei Baden seien berechtigt zu erklären, das Kapital der Krankenkasse, das in ihrer Verwaltung sich befindet, 4008 Fr. 10 Cts., Wert 1. November 1904, nach § 27 der Statuten zu verteilen.

2. Es sei gerichtlich festzustellen, daß der Beklagte der Krankenkasse der ehemaligen Spinnerei Baden resp. deren Mitgliedern, den Klägern, einen Betrag von 5354 Fr. 99 Cts. samt Zins zu 5 % seit 30. Juni 1890 schulde, eventuell den Zins mit 2845 Fr. 6 Cts.

3. Die Mitglieder der Krankenkasse der ehemaligen Spinnerei Baden seien berechtigt zu erklären, auch die Summe nach Dispositiv 2, d. h. die 5354 Fr. 99 Cts. samt Zins, eventuell den Zins hievon, nach § 27 der Statuten zu verteilen.

4. Der Beklagte habe über die Verwendung der in der Spinnerei erteilten Bußen in den letzten zehn, eventuell fünf Jahren, d. h. vom 28. Oktober 1894 bis 28. Oktober 1904, eventuell 28. Oktober 1899 bis 28. Oktober 1904 Auskunft zu geben, resp. sich darüber auszuweisen, daß diese Bußen im Interesse der Arbeiter verwendet wurden, eventuell sei er zu verurteilen, diese Bußen während der letzten zehn resp. fünf Jahren den Klägern zu Händen der Krankenkasse zu bezahlen.

5. Die Kläger seien berechtigt zu erklären, diese Bußen nach § 27 der Statuten zu verteilen; —
erkannt:

1. Die Mitglieder der Krankenkasse der ehemaligen Spinnerei

Spörry in Baden sind berechtigt erklärt, das Kapital der Krankenkasse, das in ihrer Verwaltung sich befindet, 4008 Fr. 10 Cts., Wert 1. November 1904, nach § 27 der Statuten zu verteilen.

2. Die Klagebegehren 2, 3, 4 und 5 sind abgewiesen.

B. Die Kläger haben gegen dieses Urteil rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit der sie beantragen, es seien in Aufhebung von Dispositiv 2 des angefochtenen Urteils die Klagebegehren 2, 3, 4 und 5 gutzuheißen.

C. Der Beklagte hat beantragt, auf die Berufung sei nicht einzutreten, eventuell sei dieselbe abzuweisen; —

in Erwägung:

1. Die Rechtsbegehren 2 und 3 der Klage verlangen Herausgabe und Verteilung von 5354 Fr. 99 Cts. Kapitalstock der Krankenkasse, deren Mitglieder die Kläger sind. Die Kläger behaupten, dieses Kapital sei der Krankenkasse von den Rechtsvorgängern des Beklagten geschenkt worden, der Beklagte habe dasselbe im Jahre 1890 aus dem Vermögen der von ihm verwalteten Fabrik-Krankenkasse ausgeschieden, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Die Vorinstanz hat dieses Begehren abgewiesen, mit der Begründung, der geforderte Kapitalbetrag sei der Krankenkasse nicht geschenkt worden und habe daher nie zum Vermögen der Krankenkasse gehört. In ihrer Berufungserklärung behaupten die Kläger, die Frage der Schenkung sei für ihre Klagebegehren nur präjudiziell, nicht aber allein entscheidend, denn der Beklagte hafte den Klägern in erster Linie aus Mandat oder *negatorum gestio*. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden: Streitig ist nicht die Verwaltung des Kapitals durch den Beklagten als Mandatar der Kasse, sondern das Eigentum am verwalteten Kapital, das von jeder der Parteien für sich beansprucht wird. Die Kläger haben in der Klage ihren Anspruch auf Schenkung gestützt. Wenn das Kapital von der Vorinstanz auf Grund kantonalen Rechts dem Beklagten zugesprochen wurde, so bleibt natürlich auch für einen Herausgabeanspruch auf Grund von Mandat kein Raum mehr, denn damit steht auch fest, daß er das ihm zu eigen gehörende Kapital auch nicht für die Kläger verwaltet hat, sondern eben für sich. Die Zinsen sodann folgen der Hauptsache.

2. Das vierte Klagebegehren geht auf Rechnungsstellung über

die in den letzten zehn eventuell fünf Jahren vom Beklagten verhängten Bußen, eventuell auf Auszahlung der Bußen an die Kläger, und das fünfte Begehren auf Feststellung der Berechtigung der Kläger zur Verteilung dieser Bußen. Beides sind Begehren von unbestimmtem Streitwerte. In der Klage ist ein Streitwert nicht angegeben. Der Beklagte behauptet in der Antwort, die Bußen der letzten fünf Jahre hätten zusammen 104 Fr. 15 Cts. betragen. Die erste Instanz konstatiert, daß ein Beweisantrag für die Behauptung der Kläger, sie hätten über 1000 Fr. betragen, nicht gestellt worden ist. Das Bundesgericht ist somit außer Stand gesetzt, den Streitwert zu bemessen, und da die Kläger dem Gerichte für diese Bemessung die Anhaltspunkte zu bieten haben, ist auf diese Berufungsbegehren mangels Nachweises des gesetzlichen Streitwertes nicht einzutreten (OG Art. 59 Abs. 2, 53 Abs. 3 und 54 [vergl. auch Art. 63 Ziff. 1 und 67 Abs. 3]); —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Vergl. auch Nr. 85, 86, 89 und 98.

**B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger
Zivilgerichtsinstanz.**

**Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme
instance unique en matière civile.**

**I. Zivilstreitigkeiten, zu deren Beurteilung das
Bundesgericht gemäss Art. 50 OG kompetent ist.**

Bau und Betrieb der Nebenbahnen.

**Arrêts rendus par le Tribunal fédéral en vertu
de l'art. 50 OJF. Etablissement et exploitation des
chemins de fer secondaires.**

105. Urteil vom 19. Dezember 1906
in Sachen **Schweizerische Bundesbahnen**, Kl. u. Wbfl., gegen
Thunersee-Bahngesellschaft, Bekl. u. Wfl.

Art. 8 Nebenbahngesetz. — *Entschädigung für die durch Anschluss einer Nebenbahn an eine Station der SBB entstehenden Betriebsmehrausgaben. — Entschädigung für Mitbenützung von Stationsanlagen und -Einrichtungen. — Eisenbahngesetz von 1872, Art. 30.*

A. Durch Vertrag vom 7./11. Februar 1893 zwischen der Schweiz. Centralbahngesellschaft und der Beklagten, der Thunerseebahngesellschaft, wurde der letztern der Anschluß ihrer damals im Bau begriffenen Linie an die Station Scherzligen (bei Thun) nach Maßgabe eines beiderseitig genehmigten Planes gestattet und wurden zugleich die Bedingungen des Anschlusses und der Mitbenützung der Gemeinschaftsstation näher geregelt. Die Be-